

VORSORGEPLAN SF

Selbständigerwerbende und Freischaffende

REGLEMENT, 1. Teil

Gültig ab 1.1.2010

In Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat am 9. November 2009

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2010 für alle in Plan SF versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) sowie die Kollektivzugehörigkeit (dritter Teil des Reglements) können bei der Durchführungsstelle (Vorsorgestiftung Film und Audiovision, Durchführungsstelle, Postfach 300, 8401 Winterthur, Email: info@vfa-fpa.ch) angefordert oder auf www.vfa-fpa.ch abgerufen werden.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Vorsorgeausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruches in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Versichert werden können die temporär beschäftigten Arbeitnehmenden (**Freischaffende**) sowie selbständigerwerbende Mitglieder der Stifterverbände (**Selbständigerwerbende**), sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle mit dem angegebenen Beginn, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Freischaffende, bei welchen die Anmeldung bei der Durchführungsstelle noch nicht eingegangen ist, beginnt die Vorsorge am Tag, an dem sie aufgrund der Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

C. WAHLMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEN VORSORGEPLAN-VARIANTEN

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Vorsorgestiftung dem Kollektiv "Selbständigerwerbende und Freischaffende" zwei Vorsorgeplan-Varianten (SFF "Familienplan" und SFS "Singleplan") zur freien Auswahl an.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das **Pensionsalter** entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen gilt der **gemeldete voraussichtliche AHV-Jahreslohn** (bzw. Lohnteil), im Minimum CHF 10'000.-.

Für die Mindestleistungen gemäss BVG entspricht der versicherte Lohn jenem Teil des bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-pflichtigen Jahreslohnes, der nach den Bestimmungen des BVG zu versichern ist (= **BVG-pflichtiger Jahreslohn**).

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag (inklusive Beitrag für Unfaldeckung) zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beträgt

- in der Planvariante **SFF "Familienplan"**:
für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen für Männer und Frauen 2,9% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes;
- in der Planvariante **SFS "Singleplan"**:
für die Versicherung der überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen für Männer und Frauen 3,3% des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Jahreslohnes;
- **in allen Plänen für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG** für Männer und Frauen 3,4% des BVG-pflichtigen Lohnes, wobei die Risikobeiträge für die überobligatorischen Todesfall- und Invaliditätsleistungen angerechnet werden.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** entspricht den gemäss Ziff. VI.A. bei der Vorsorgestiftung eingegangenen Beiträgen abzüglich der Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden. Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes (vgl. Ziff. II.B.) sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung.

Für die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) gilt der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz. Für überobligatorische Altersguthaben wird der Zinssatz jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

E. BEITRAG TEUERUNGS AUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt für Frauen und Männer 0,2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gem. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung getragen.

G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt für Frauen und Männer aktuell 0,7% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

H. ENTLASTUNG DER OBEREN ALTERSKATEGORIEN

Die versicherten Personen der Alterskategorie 35-64 (Frauen) bzw. 35-65 (Männer) werden gemäss Beschluss des Stiftungsrates aus Mitteln der Vorsorgestiftung um eine allfällige Differenz zwischen dem jährlichen Beitrag gemäss Ziff. VI.A und den Kosten, welche für die Versicherung der Mindestleistungen gemäss BVG (für Alter, Tod und Invalidität) entstehen, entlastet.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. IM ALTER

- **Lebenslängliche Altersrente**

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. erreicht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz. Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzlich festgelegte Mindestumwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Auf dem Teil des Altersguthabens, welcher als Kapital bezogen wird, entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II.A. die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die Ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II.A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor der gewünschten Pensionierung bzw. vor dem Aufschub einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung fällig. Die Wartefrist beträgt mindestens 12 Monate.

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), beträgt aber

**in der Planvariante SFS "Singleplan":
mindestens 50 % des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Lohnes.**

**in der Planvariante SFF "Familienplan":
mindestens 30 % des gemäss Ziff. II.B. gemeldeten Lohnes.**

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente und im gleichen Ausmass wie diese fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der **Invaliden-Kinderrente pro Kind** entspricht

**in der Planvariante SFS "Singleplan":
20 % der BVG-Invalidenrente**, d.h. es sind keine überobligatorischen Invaliden-Kinderrenten versichert.

**in der Planvariante SFF "Familienplan":
20 % der Invalidenrente.**

- Befreiung von der Beitragszahlung

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) festgelegten Regelung.

Die Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. IM TODESFALL

Gemeinsame Todesfalleleistungen für beide Planvarianten

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

Todesfalleleistungen in der Planvariante SFS "Singleplan":

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie die Waisenrente entsprechen den Mindestleistungen nach den Bestimmungen des BVG.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

Zusätzliche Todesfalleleistungen in der Planvariante SFF "Familienplan":

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, welche mindestens 3 Jahre gedauert hat und der Vorsorgestiftung vor dem Tod schriftlich mitgeteilt wurde. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 5.1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60 % der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60 % der laufenden Altersrente.

- Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 % der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. VORBEZUG UND VERPFÄNDUNG

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von 400.-. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

B. ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Diese wird gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG durch die Vorsorgestiftung vermittelt.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge:

Alter		Beitrag in % des AHV-pflichtigen Jahreslohnes
Männer	Frauen	
18 - 24	18 - 24	12.0
25 - 34	25 - 34	12.0
35 - 44	35 - 44	12.0
45 - 54	45 - 54	12.0
55 - 65	55 - 64	12.0

Reicht dieser Beitrag nicht aus, um die Beiträge gemäss Ziff. II.C, II.E, II.F und II.G zu decken, sofern diese nicht ausdrücklich aus Mitteln der Vorsorgestiftung getragen werden, so ist die Differenz per Jahresende von der versicherten Person auszugleichen.

Bei Freischaffenden geht die Hälfte des Beitrags zu Lasten des Arbeitgebers.

B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.